

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 17 und 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung am 2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Satzung
zur Änderung der Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der
Landeshauptstadt Wiesbaden
(Kreislaufwirtschaftssatzung)

Artikel 1

Die Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreislaufwirtschaftssatzung) vom 18. Dezember 2014, veröffentlicht am 22. Dezember 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2017 veröffentlicht am 28. Dezember 2017 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter "mit Ausnahme asbesthaltiger Abfallstoffe" gestrichen.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter "mit Ausnahme asbesthaltiger Abfälle" gestrichen.
2. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 bis 3 ersetzt:

"Die Stadt reinigt die Sammelbehälter für Bioabfälle einmal im Kalenderjahr gebührenfrei. Den Reinigungstermin legt die Stadt fest. Im Übrigen ist der Anschlusspflichtige für die Reinigung der Sammelbehälter selbst verantwortlich."
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 4 und 5.
3. In § 17 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort "Abfallsäcke" der Klammerzusatz "(orangefarbener Kunststoffsack)" eingefügt.
4. In § 20 Abs. 2 wird nach Satz 6 der folgende Satz 7 angefügt:

"§ 18 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend."
5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Elektro- und Elektronikgeräte (Elektroaltgeräte) sind unterteilt in die Gruppen

1. Wärmüberträger (z. B. Kühlschränke, Kühltruhen),
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten,
3. Lampen,
4. Großgeräte (z. B. Waschmaschinen, Trockner, Elektroherde, Staubsauger),
5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (z. B. elektrische Werkzeuge, Spielzeuge, Toaster) und
6. Photovoltaikmodule."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Elektroaltgeräte können an den Wertstoffhöfen und der Sonderabfall-Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch abgegeben werden; Leuchtstoffröhren (Gruppe 3) und Photovoltaikmodule (Gruppe 6) nur an der Sonderabfall-Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch. Die Abgabe von Photovoltaikmodulen mit einer Gesamtfläche von mehr als 2 m² bedarf der vorherigen Anmeldung."

c) In Absatz 4 wird die Ziffer "4" durch die Ziffer "3" ersetzt.

d) In Absatz 5 wird die Ziffer "3" durch die Ziffer "4" ersetzt.

6. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort "Abfallsäcke" der Klammerzusatz "(transparenter Kunststoff sack)" eingefügt.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 2 wird die Gebührentabelle wie folgt gefasst:

Volumen des Sammelbehälters zur Sammlung von Restabfällen	a) einmalige Leerung in der Woche	b) einmalige Leerung 14-täglich	c) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei wöchentlicher Leerung	d) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei 14-täglicher Leerung	e) über- und außerplanmäßige Leerung
Liter	jährlich	jährlich	jährlich	jährlich	jährlich
	EUR je Behälter	EUR je Behälter	EUR je Behälter	EUR je Behälter	EUR je Behälter
60	-	132,00	-	118,80	34,90
120	-	202,00	-	181,80	35,40
240	668,00	334,00	601,20	300,60	36,80

660	1.530,00	-	1.377,00	-	40,60
1.100	2.050,00	-	1.845,00	-	46,40

- b. In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag "57,00 EUR" durch den Betrag "59,00 EUR" ersetzt.
- c. In Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag "54,50 EUR" durch den Betrag "58,90 EUR" ersetzt.
- d. In Absatz 3 Satz 2 wird der Betrag "54,50 EUR" durch den Betrag "58,90 EUR" ersetzt.
- e. In Absatz 4 Satz 2 wird der Betrag "29,00 EUR" durch den Betrag "30,40 EUR" ersetzt.
- f. In Absatz 4 Satz 3 werden der Betrag "15,00 EUR" durch den Betrag "16,40 EUR" und der Betrag "29,00 EUR" durch den Betrag "30,40 EUR" ersetzt.
- g. In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort "Restabfall" der Klammerzusatz "(orangefarbener Kunststoffsack)" eingefügt sowie der Betrag "3,80 EUR" durch den Betrag "4,00 EUR" und der Betrag "1,60 EUR" durch den Betrag "1,70 EUR" ersetzt.
8. § 30 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 1 wird die Gebührentabelle wie folgt gefasst:

Gebührenklasse	Abfallart/Bezeichnung	Gebühren EUR/Mg
1	Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen Gewicht > 1,0 Mg pro m ³	45,00
2	Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen Gewicht ≤ 1,0 Mg pro m ³	150,00
3	Asbesthaltige Baustoffe (Platten, Bruch, Rohre u. ä.)	200,00
4	Leichte oder gering verdichtete mineralische Abfälle (KMF, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.)	380,00
5	Mineralische Abfälle in Bigbags verpackt	150,00
6	Sperrige Gartenabfälle	75,00
7	Sortenreine Bioabfälle	105,00
8	Sperrmüll und sonstige überlassungspflichtige Abfälle, die zur Verbrennung bestimmt sind und nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen.	121,20

- b. In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag "11,50 EUR" durch den Betrag "12,80 EUR" ersetzt.
- c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- (1) In Satz 2 wird der Betrag "175,00 EUR" durch den Betrag "180 EUR" ersetzt.
- (2) In Satz 3 wird die Gebührenklasse "13" durch die Gebührenklasse "8" ersetzt.
- (3) In Satz 4 wird der Betrag "60,00 EUR" durch den Betrag "62,00 EUR" ersetzt.
- (4) In Satz 5 wird die Gebührenklasse "13" durch die Gebührenklasse "8" ersetzt.
- d. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 2 wird die Gebührenklasse "3" durch die Gebührenklasse "1 oder 2" ersetzt.
 - (2) In Satz 3 wird der Betrag "45,00 EUR" durch den Betrag "46,00 EUR" ersetzt.
 - (3) In Satz 4 wird die Gebührenklasse "3" durch die Gebührenklasse "1 oder 2" ersetzt.
- e. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- (1) In Satz 1 wird in Ziffer 5 der Betrag "35,00 EUR" durch den Betrag "36,00 EUR" ersetzt.
 - (2) In Satz 2 wird die Gebührenklasse "13" durch die Gebührenklasse "8" ersetzt.
- f. Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) In den Nr. 1, 2 und 4 wird der Betrag "50,20 EUR" jeweils durch den Betrag "50,00 EUR" ersetzt.
 - (2) In den Nr. 3 und 5 wird der Betrag "25,10 EUR" jeweils durch den Betrag "25,00 EUR" ersetzt.
 - (3) In der Nr. 8 wird der Betrag "11,75 EUR" durch den Betrag "12,00 EUR" ersetzt.
 - (4) In der Nr. 9 wird der Betrag "18,80 EUR" durch den Betrag "20,00 EUR" ersetzt.
 - (5) In Nr. 10 werden nach dem Wort "Abfallsäcken" der Klammerzusatz "(transparenter Kunststoff sack)" eingefügt und der Betrag "5,00 EUR" durch den Betrag "20,00 EUR" ersetzt.
- g. In Absatz 7 Satz 3 und Satz 5 wird die Gebührenklasse "11" jeweils durch die Gebührenklasse "6" ersetzt.
- h. In Absatz 8 Satz 2 wird der Betrag "4,10 EUR" durch den Betrag "4,50 EUR" ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 2019

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister